

Jagdschule Robl  
Plösen 1  
95213 Münchberg

## **Ausbildungsvertrag**

– Anmeldung Jagdscheinkurs –

### **§ 1 Vertragsparteien**

Zwischen der Jagdschule Robl, Plösen 1 in 95213 Münchberg

– Jagdschule –

und

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Kontakt: \_\_\_\_\_

– Teilnehmer/-in –

wird der folgende Ausbildungsvertrag geschlossen:

### **§ 2 Vertragsgegenstand**

(1) Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin meldet sich hiermit verbindlich für den

Abendkurs	zum Preis von	2.799,- €	an.
Wochenendkurs	zum Preis von	2.799,- €	an.
Businesskurs	zum Preis von	5.899,- €	an.

(2) <sup>1</sup>Gegenstand dieser Vereinbarung ist ausschließlich die Vorbereitung auf die bayerische Jägerprüfung. <sup>2</sup>Die Durchführung und das Bestehen der bayerischen Jägerprüfung durch den Teilnehmer / die Teilnehmerin ist seitens der Jagdschule nicht geschuldet.

(3) Die Jagdschule schuldet ihren Teilnehmern die Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (4) <sup>1</sup>Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin schuldet der Jagdschule die dem Leistungsumfang dieser Vereinbarung entsprechende Vergütung<sup>1</sup>. <sup>2</sup>Die unter § 2 Abs. 1 dieses Vertrages vereinbarte Kursgebühr ist zu entrichten an:

Wolfgang Robl

Bankinstitut:	Sparkasse Hochfranken
IBAN:	DE78 7805 0000 0223 2033 65
BIC:	BYLADEM1HOF

### **§ 3 Vertragsschluss und Vertragsdauer**

- (1) Die Darstellung von Kursinhalten, Terminen und Preisen auf Internetseiten oder in sonstigen Veröffentlichungen der Jagdschule stellt kein rechtsverbindliches Angebot auf Vertragsschluss, sondern lediglich eine Einladung zur Abgabe eines Angebotes dar.
- (2) Die Übersendung eines korrekt ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Anmeldeformulars der Jagdschule durch den Teilnehmer / die Teilnehmerin stellt einen Antrag auf Vertragsschluss gemäß § 145 BGB dar.
- (3) Die Anmeldung der Teilnehmerin / des Teilnehmers erfolgt ausschließlich über das auf der Internetseite der Jagdschule bereitgestellte Anmeldeformular.
- (4) Der Ausbildungsvertrag kommt durch Übermittlung von Anmeldebestätigung und Unterrichtsmaterialien der Jagdschule an den Teilnehmer / die Teilnehmerin zustande.
- (5) <sup>1</sup>Die Jagdschule behält sich bis zwei Wochen vor Beginn eines Jagdscheinkurses das Recht vor, ihre Kapazitäten zu prüfen und Anmeldungen erforderlichenfalls zurückzuweisen. <sup>2</sup>Eine (automatisierte) E-Mail der Jagdschule zur Bestätigung der Übermittlung einer Anmeldung („Anmeldungsübermittlungsbestätigung“) stellt noch keine rechtsverbindliche Vertragsannahme dar. <sup>3</sup>Eine solche folgt erst aus einer förmlichen Auftragsbestätigung, welche auch als solche bezeichnet ist. <sup>4</sup>Im Falle der Zurückweisung einer Anmeldung wird dem Teilnehmer / der Teilnehmerin die Möglichkeit eröffnet einen anderen, bestätigten Kurs zu besuchen.
- (6) <sup>1</sup>Dieser Ausbildungsvertrag wird für die Dauer des vereinbarten Jagdscheinkurses geschlossen und endet mit Beginn des schriftlichen Teils der bayerischen Jägerprüfung, die zeitlich unmittelbar auf den gebuchten Jagdscheinkurs folgt.

### **§ 4 Kursgebühren und Zahlungsbedingungen**

- (1) Sämtliche Kursgebühren verstehen sich inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) <sup>1</sup>Mit der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Vergütung der Jagdschule sind folgende Kosten abgegolten:
- Heintges Lehrmaterialien für die Jägerprüfung

---

<sup>1</sup> folgend auch als Kursgebühr bezeichnet.

- Teilnahme an den vereinbarten theoretischen und praktischen Unterrichtseinheiten in den Räumlichkeiten der Jagdschule und im Ausbildungsrevier
- Nutzung aller prüfungsrelevanten, jagdschuleeigenen Waffen
- Haftpflicht- und Unfallversicherung
- Schießstandgebühren
- Munition

<sup>2</sup>Staatliche Prüfungsgebühren, etwaig anfallende Unterbringungs- und Verpflegungskosten bzw. Kosten für externe Lehrmaterialien sind indes nicht Bestandteil dieser Vereinbarung und von der Kursgebühr nicht umfasst.

- (3) <sup>1</sup>Die Kursgebühr ist gegen ordnungsgemäße Rechnungsstellung ohne Abzug mit einer Frist von zwei Wochen zur Zahlung fällig. <sup>2</sup>Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel ein bis zwei Wochen nach Vertragsschluss. <sup>3</sup>Spätestens eine Woche vor Kursbeginn muss die Kursgebühr auf dem Konto der Jagdschule verbucht sein.
- (4) <sup>1</sup>Sollte die Kursgebühr nicht fristwährend an die Jagdschule überwiesen worden sein, steht der Jagdschule das Recht zu diesen Ausbildungsvertrag gegenüber dem Teilnehmer / der Teilnehmerin bis drei Wochen nach Kursbeginn zu kündigen.
- (5) <sup>1</sup>Ein Aufrechnungsrecht steht dem Teilnehmer / der Teilnehmerin nur zu, soweit die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. <sup>2</sup>Ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht kann durch den Teilnehmer / die Teilnehmerin allenfalls wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.

### **§ 5 Jagdscheinkurs und Verhinderungsfälle**

- (1) Umfang, Inhalt und Termine des jeweiligen Jagdscheinkurses ergeben sich einzelfallbezogen aus einer Gesamtschau von Anmeldung und Auftragsbestätigung.
- (2) <sup>1</sup>Ist der Teilnehmer / die Teilnehmerin ganz oder teilweise an der Teilnahme eines bestätigten Jagdscheinkurses gehindert, begründet dies keinen Anspruch zur (anteiligen) Erstattung der Kursgebühr. <sup>2</sup>Ausgefallene Unterrichts- oder Übungseinheiten begründen einen (anteiligen) Erstattungsanspruch der Teilnehmerin / des Teilnehmers, sofern der Ausfall von der Jagdschule zu vertreten ist und die Jagdschule keinen Ausweichtermin angeboten hat.
- (3) <sup>1</sup>Wenn es dem Teilnehmer / der Teilnehmerin aus wichtigem Grund nicht möglich ist einen bestätigten Jagdscheinkurs zu absolvieren, kann er seinen / sie ihren Jagdscheinkurs einmalig auf einen anderen Termin innerhalb der nächsten 12 Monate umbuchen. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Umbuchung ist, dass selbige der Jagdschule unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Jagdscheinkurses, schriftlich oder elektronisch mitgeteilt wird. <sup>3</sup>In einem solchen Fall bleibt der Teilnehmer / die Teilnehmerin zur Zahlung der vereinbarten Kursgebühr verpflichtet. <sup>4</sup>Die Zahlungsfrist versteht sich in diesem Fall gemäß § 3 Abs. 3 S. 3 dieses Vertrages auf den gewählten alternativen Jagdscheinkurs anstelle des ursprünglich vereinbarten Jagdscheinkurses. <sup>4</sup>Die vorstehende Zahlungsverpflichtung entfällt, wenn der Teilnehmer / die Teilnehmerin eine Ersatzperson benennt, die die vereinbarte Kursgebühr in voller Höhe fristwährend zahlt. Die Ersatzperson ist bei fristwährender Entrichtung der Kursgebühr berechtigt anstelle der Teilnehmerin / des Teilnehmers die Leistungen der Jagdschule in Anspruch zu nehmen.

- (4) <sup>1</sup>Wird die Durchführung eines Jagdscheinkurses infolge höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen oder sonstiger von der Jagdschule nicht zu vertretender Umstände zu dem gebuchten Termin unmöglich, so erfolgt eine kostenlose Umbuchung auf einen neuen Jagdscheinkurs innerhalb von 12 Monaten. <sup>2</sup>Derartige Umstände begründen weder Schadensersatzansprüche noch ein Recht zur Kündigung zugunsten der Teilnehmerin / des Teilnehmers. <sup>3</sup>Sollte innerhalb von 12 Monaten kein anderer Jagdscheinkurs durchführbar sein, erfolgt eine vollständige Erstattung für bereits entrichtete und nicht in Anspruch genommene Leistungen.
- (5) <sup>1</sup>Ein Wechsel des Ausbildungspersonals der Jagdschule oder ein Wechsel der Ausbildungsorte stellt keine wesentliche Vertragsänderung dar und berechtigt den Teilnehmer / die Teilnehmerin folglich nicht zur Kündigung des Jagdscheinkurses. <sup>2</sup>Auch wesentliche Änderungen, die nicht von der Jagdschule, sondern von staatlichen Stellen zu vertreten sind, berechtigen vor und während eines Jagdscheinkurses nicht zur Kündigung.

### **§ 6 Jägerprüfung und Wiederholungsrecht**

- (1) <sup>1</sup>Die bayerische Jägerprüfung wird vom bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht ausgerichtet, so dass die Bekanntgabe von Prüfungsterminen durch die Jagdschule grundsätzlich unter dem Vorbehalt steht, dass die behördlicherseits veröffentlichten Prüfungstermine nicht abgesagt oder verschoben werden. <sup>2</sup>Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin erkennt in diesem Zusammenhang an, dass die Jagdschule keinerlei Einfluss auf die Termine und Durchführung der bayerischen Jägerprüfung hat.
- (2) Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin hat eigenverantwortlich den für die Aneignung des vermittelten Wissens und der praktischen Kenntnisse erforderlichen Einsatz aufzubringen sowie die sonstigen Voraussetzung für eine erfolgreiche Zulassung zur bayerischen Jägerprüfung zu gewährleisten.
- (3) <sup>1</sup>Im Falle eines Nichtbestehens der Jägerprüfung darf der Teilnehmer / die Teilnehmerin kostenfrei bis zum unmittelbar auf ihre / seine erfolglos absolvierte Jägerprüfung folgenden Prüfungstermin an den Theorie- und Praxisstunden der Jagdschule teilnehmen. <sup>2</sup>Ausgenommen von der Teilnahme sind Unterrichtseinheiten im Schießen. <sup>3</sup>Diese sind gesondert individuell zu vereinbaren und zu vergüten.

### **§ 7 Haftung**

- (1) <sup>1</sup>Die Jagdschule haftet gegenüber dem Teilnehmer / der Teilnehmerin ausschließlich für Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit bzw. aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der Jagdschule beruhen. <sup>2</sup>Für Schäden, die ein Dritter dem Teilnehmer / der Teilnehmerin während des Jagdscheinkurses zufügt, haftet die Jagdschule nicht.
- (2) Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Jagdschule nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, soweit dieser durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurde und soweit es sich nicht um Schadensersatzansprüche der Teilnehmerin / des Teilnehmers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen aus Abs. 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Jagdschule, wenn und soweit Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

### **§ 8 Datenschutz, Bild- und Tonaufnahmen**

- (1) Der Teilnehmer / Die Teilnehmerin stimmt einer Speicherung und Verwaltung ihrer / seiner persönlichen Daten durch die Jagdschule zum Zwecke der elektronischen Datenverarbeitung zu.
- (2) <sup>1</sup>Bild- und Tonaufnahmen – insbesondere von Lehrmaterialien – sind während des Jagdscheinkurses nur nach expliziter Absprache gestattet. <sup>2</sup>Bei Zuwiderhandlung kann die Jagdschule den Teilnehmer / die Teilnehmerin vom weiteren Jagdscheinkurs ausschließen.

### **§ 9 Kündigung und Schlussbestimmungen**

- (1) Eine etwaige Kündigung des Ausbildungsvertrages durch den Teilnehmer / die Teilnehmerin richtet sich nach gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) <sup>1</sup>Auf Verträge zwischen der Jagdschule und ihren Teilnehmern ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. <sup>2</sup>Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften – insbesondere desjenigen Staates, in dem ein Schüler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat – bleiben davon unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Ausbildungsvertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. <sup>2</sup>An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten sodann die gesetzlichen Vorschriften. <sup>3</sup>Soweit dies für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag im Ganzen unwirksam.
- (4) Gerichtsstand ist Hof.

---

Ort, Datum, Unterschrift Jagdschule Robl

---

Ort, Datum, Unterschrift Teilnehmer / -in